

**Richtlinien  
für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit  
an der Volksschule Horn**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 folgende Richtlinien mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2021/2022 beschlossen:

**I. EINLEITUNG**

Die Stadtgemeinde Horn bietet in Zusammenarbeit mit der NÖ Familienland GmbH **während der Schulzeit** an:

- |                          |            |                   |
|--------------------------|------------|-------------------|
| A) Frühbetreuung:        |            | 06:45 – 07:30 Uhr |
| B) Nachmittagsbetreuung: | Variante 1 | 11:30 – 14:00 Uhr |
|                          | Variante 2 | 11:30 – 18:15 Uhr |

In der **schulfreien Zeit** gibt es folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- C) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen

## II. BETREUUNGSZEITEN

### **A) Frühbetreuung**

In den Räumlichkeiten der Volksschule wird eine **Frühbetreuung** angeboten, und zwar an Schultagen von **Montag bis Freitag von 6:45 – 7:30 Uhr**.

Die Anmeldung erfolgt zu Schulbeginn und ist bei der Klassenlehrerin abzugeben.

Der Kostenbeitrag für die Frühbetreuung ist ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von **EUR 20,00**.

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

Eine Abmeldung kann monatlich erfolgen.

### **B) Nachmittagsbetreuung**

#### **1. Aufnahme**

- a) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten mittels Anmeldeformular (abzugeben bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen) anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich für das laufende Schuljahr verbindlich.
- b) Die Anmeldung erfolgt für Schulanfänger am 1. Schultag (eine Bedarfserhebung erfolgt bereits im Zuge der Schuleinschreibung) bzw. für die anderen SchülerInnen im Juni des vorherigen Schuljahres.
- c) Eintritte während des Schuljahres sind nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Anzahl der SchülerInnen nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit den Betreuerinnen jederzeit möglich.
- d) Aufgenommen werden SchülerInnen der Volksschule Horn je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:
  - Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
  - Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tagweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
  - Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)

- ☒ Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

## 2. Abmeldung

**Abmeldungen** müssen **schriftlich und mit Begründung** (zB Wechsel des Schulstandortes und/oder Wohnortes, Änderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten) erfolgen, wobei der laufende Kalendermonat noch zu bezahlen ist.

Eine unbegründete Abmeldung während des Schuljahres ist ausnahmslos nur zum Semesterende möglich.

Die Abmeldung ist bei den Betreuerinnen abzugeben.

## 3. Beiträge

### a) Kostenbeitrag

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung sind folgende monatlichen Tagessätze zu entrichten:

	<b>Variante 1 Betreuung bis 14:00 Uhr</b>	<b>Variante 2 Betreuung bis 18:15 Uhr</b>
5 Tage	EUR 60,00	EUR 120,00
4 Tage	EUR 48,00	EUR 96,00
3 Tage	EUR 36,00	EUR 72,00
2 Tage	EUR 24,00	EUR 48,00
1 Tag	EUR 12,00	EUR 24,00

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

### b) Mittagessen

Das Mittagessen wird im Bundesschülerheim Horn eingenommen.

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 3,95 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenes Essen einnehmen.

**ES IST NICHT MÖGLICH, DASS DIE BETREUTEN KINDER ZWISCHEN UNTERRICHT UND BETREUUNG NACH HAUSE GEHEN!**

c) Jause

Für die Jause sind EUR 0,50 pro Tag zu entrichten.

d) Beschäftigungsmaterial

Für das Beschäftigungsmaterial wird monatlich ein Betrag von EUR 3,00 verrechnet.

#### 4. Verrechnung

- a) Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats vorgeschrieben.
- b) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für einen Monat geltende Kostenbeitrag eingehoben.  
Erfolgt die **Anmeldung** nach dem 15. eines Kalendermonates, wird nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.  
Erfolgt die **Abmeldung** vor dem 15. eines Kalendermonates, wird ebenfalls nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.
- c) Schulfreie Tage der Volksschule Horn führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- d) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und rechtzeitig schriftlich bei den Betreuerinnen bekannt zu geben.
- e) Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (zB länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) **kann** der Schulerhalter den Betreuungsbeitrag an die tatsächliche Inanspruchnahme anpassen.
- f) Bei sozialen Härtefällen, z.B. in Bezug auf An- oder Abmeldefristen sowie Beiträge kann der Bürgermeister (oder zuständiger Referent) im Bedarfsfall gesondert entscheiden.

#### 5.

Am ersten und letzten Schultag eines Schuljahres findet **keine** Betreuung statt.

6.

Die Kinder können grundsätzlich jederzeit abgeholt werden. Eine Abholung ist jedoch nicht während der **Lernzeit Mo – Fr von 14:10 bis 15:50** Uhr möglich (ausgenommen Arztbesuche, Musikunterricht, Fußballtraining u.dgl.)!

Außerordentliche Umstände sind rechtzeitig den Betreuerinnen bekanntzugeben.

### **7. Lernbetreuung / Freizeitbetreuung**

Die Kinder haben während der **Lernzeit Mo – Fr von 14:10 bis 15:50** Uhr die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu erledigen. Wenn sie Hilfe benötigen, werden sie dabei von Lehrerinnen und den Betreuerinnen unterstützt.

Ziel ist die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Hausaufgaben durch das Kind. Die Verantwortung für Ordnung in der Schultasche, Testvorbereitung, Lesen, Vollständigkeit der Hausaufgaben etc. obliegt den Erziehungsberechtigten. Es wird keine Garantie für den Lernerfolg des Kindes übernommen.

Während der Freizeitbetreuung stehen den SchülerInnen ein großer Betreuungsraum, der Turnsaal, die Aula sowie der Außenbereich mit Spielgeräten zur Verfügung.

### **C) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen**

Die Betreuung erfolgt außerhalb des Schulbetriebes in der Zeit von 06:45 bis 16:00 Uhr an folgenden Tagen:

- schulautonome freie Tage
- Herbstferien inkl. 2. November (Allerseelen nur bis 13:00 Uhr)
- 15. November (Hl. Leopold)
- Sommerferien (1.-3. und 7.-9. Ferienwochen)

#### **1. Aufnahme**

- a) Die Anmeldung für die Betreuung in den Ferien (Herbst und Sommer) sowie an einzelnen schulfreien Tagen erfolgt mit dem jeweiligen Anmeldeformular, das bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen (bis zu dem Zeitpunkt auf dem jeweiligen Formular) abzugeben ist.

Eine Bedarfserhebung für die Sommerferien erfolgt im Jänner und ist das Formular bis zu Beginn der Semesterferien bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen abzugeben.

b) Aufgenommen werden Kinder je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:

- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tagweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
- Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)
- Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

c) Die Betreuung findet ab 5 Kindern statt.

## 2. Beiträge

a) Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag während der Herbst- und Sommerferien beträgt pro Woche:

5 Tage	EUR 75,00
4 Tage	EUR 60,00
3 Tage	EUR 45,00
2 Tage	EUR 30,00
1 Tag	EUR 15,00

Der Kostenbeitrag für den Besuch an einzelnen schulfreien Tagen beträgt

EUR 15,00 pro Tag.

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

b) Mittagessen

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 3,95 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenes Essen einnehmen.

- c) Außerordentliche Kosten (zB Ausflug, Eintrittsgeld, Buskosten u.dgl.) können zusätzlich verrechnet werden.

### **3. Verrechnung**

Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats bzw. im Sommer nach der 3. und 9. Ferienwoche vorgeschrieben.

## **III. ALLGEMEIN**

### **1. Einziehungsauftrag**

Es wird gebeten, der Stadtgemeinde Horn bei erstmaliger Anmeldung einer Betreuung in der Volksschule Horn einen Einziehungsauftrag zu erteilen.

### **2. Widerruf der Aufnahme**

- a) Die Stadtgemeinde Horn behält sich vor, Kinder, die eine ordnungsgemäße Betreuung stören bzw. wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, von der Betreuung auszuschließen.
- b) Kinder, die sich in einem für die Betreuung nicht geeigneten körperlichen Zustand (krank, unhygienisch, Läuse etc.) befinden, können ebenfalls von der Betreuung ausgeschlossen werden. Bei Lausbefall und dergleichen besteht Meldepflicht in der Volksschule bzw. bei den Betreuerinnen. Die Betreuung ist nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (zB Bestätigung, wonach das Kind läusefrei ist) wieder möglich.
- c) Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht zum jeweils fälligen Termin bezahlt, kann die Betreuung von Seiten der Stadtgemeinde Horn beendet werden.

### 3. Abholen, Entlassung

Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während der Betreuungszeiten versperrt. Das selbstständige Verlassen ist an eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss mit der Anmeldung hinterlegt werden. Diese Erlaubnis gilt bis auf Widerruf. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zur Volksschule und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

### 4. Weitere Richtlinien

- a) Der Besuch der außerschulischen Betreuung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein aufgenommenes Kind die Einrichtung in der vereinbarten Zeit regelmäßig besucht. Im Sinne der Sicherheit des Kindes sind die Betreuerinnen umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn das Kind für den vereinbarten Zeitraum die Betreuung nicht in Anspruch nimmt.
- b) Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der angemeldeten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Ende der Unterrichtszeit (bzw. in der Frühbetreuung mit dem Einlass der Kinder in die Volksschule Horn) und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder die Einrichtung nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Schulgebäudes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen, Weg zum Mittagessen.
- c) Die Betreuung erfolgt im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zum Wohle der Kinder. Konstruktive Rückmeldungen sind erwünscht.
- d) Die Betreuerinnen sind berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf einen Arzt zu verständigen (Notruf).
- e) Es ist nicht gestattet, dass die Betreuerinnen Medikamente verabreichen.

## **IV. WARTEZEIT FÜR ISLAMUNTERRICHT UND MUSIKUNTERRICHT**

In den Räumlichkeiten der Volksschule wird eine Betreuung für die Wartezeit von Unterrichtsende bis Beginn des Islamunterrichtes bzw. des Musikunterrichtes (Kooperation mit der Musikschule Horn) angeboten.

Für die Wartezeit wird kein Kostenbeitrag verrechnet.



Eine Anmeldung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen, das bei der Klassenlehrerin abzugeben ist.

## **V. HERABSETZUNG DES KOSTENBEITRAGES**

Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann bei sozialer Bedürftigkeit beim Schulerhalter um Förderung in Form der Herabsetzung des jeweiligen Kostenbeitrages angesucht werden.

Der Kostenbeitrag kann nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Tabelle in Form einer Förderung herabgesetzt werden.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind / die Kinder und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **1. Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen**

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<b>Familienmitglieder</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis 10 Jahre	+ 0,4
Kind(er) von 11 bis 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

### **2. Familieneinkommen**

- a) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin / eines Lebensgefährten.

- b) Als Einkommen gilt:
1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
  2. bei den übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen / Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- c) Das Einkommen ist nachzuweisen:
1. bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
  2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen;  
bei pauschalierten Landwirtinnen / Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- d) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- e) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.

### 3. Antragstellung

- a) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.
- b) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr und spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres zu stellen.
- c) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Horn von der Förderempfängerin / vom Förderempfänger unverzüglich zurückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

#### 4. Herabgesetzter Kostenbeitrag

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Prozentsatz vom regulären Kostenbeitrag
bis 549,99	25 %
550,00 bis 599,99	40 %
600,00 bis 649,99	55 %
650,00 bis 699,99	70 %
700,00 bis 749,99	85%
ab 750,00	100 %

Die errechneten herabgesetzten Kostenbeiträge sind auf EUR 0,10 aufzurunden.

#### VI. Wertsicherung

Sämtliche Beträge (mit Ausnahme der Essenbeiträge) unterliegen der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020.

Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt.

Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines Jahres für die Bemessung des kommenden Schuljahres herangezogen.

Die Kostenbeiträge sind jeweils auf EUR 0,50-Beträge aufzurunden, ebenso das neue errechnete Pro-Kopf-Einkommen.

Sämtliche Änderungen gelten ab dem darauffolgenden Schuljahr. Somit können die Eltern rechtzeitig informiert werden.

#### VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Jürgen Maier